

6418/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Haller
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Versicherung für „neue“ Selbständige

Die Anfragesteller wurden in einem konkreten Fall von folgender grotesker Situation informiert: Eine Pensionisten begann Anfang 1998 als „neue“ Selbständige in kleinem Rahmen als Immobilienmaklerin tätig zu werden. Aufgrund des Geschäftserfolgs der ersten Monate meldete sie die Tätigkeit der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, da ein Überschreiten des Mindestbetrages für die Versicherungspflicht zu erwarten war. Aufgrund einer Erkrankung in der Familie mußte die Betroffene in der Folge ihre Tätigkeit als Maklerin abbrechen, noch bevor ihre Einkünfte tatsächlich die Grenze für die Versicherungspflicht überschritten hatten. Sie bekam in der Folge ihre bislang geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet, obwohl rückblickend betrachtet für das Jahr 1998 gar keine Versicherungspflicht gegeben gewesen wäre, weil davon ausgegangen wurde, daß die Abmeldung mitten im Jahr die Einbehaltung der bisher bezahlten Beiträge rechtfertige. Gleichzeitig wurde der Pensionistin aber mitgeteilt, daß ein Unterlassen der Meldung, daß sie wahrscheinlich die Grenze der Versicherungspflicht überschreiten würde, mit Verzugszinsen bzw. einem Zuschlag zum Beitrag geahndet worden wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie kann ein „neuer“ Selbständiger vermeiden, Beiträge zu entrichten, wenn er die Grenze der Versicherungspflicht mit seinem Jahreseinkommen nicht überschreitet, ohne - sollte er die Grenze doch überschreiten - Verzugszinsen oder einen Zuschlag zum Beitrag bezahlen zu müssen?
2. Halten Sie es für gerechtfertigt, bei einer Beendigung der selbständigen Tätigkeit etwa um einen Verwandten zu pflegen oder aber aus Krankheitsgründen die bereits entrichteten Beiträge nicht zurückzuerstattet, auch wenn im gesamten Kalenderjahr die Grenze der Versicherungspflicht tatsächlich nicht überschritten wurde?
3. Welche Änderungen der geltenden Regelungen des GSVG werden Sie vorschlagen, damit trotz einer abgegebenen Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG eine Rückzahlung der Beiträge möglich ist, wenn die Grenze der Pflichtversicherung im betreffenden Jahr letztlich doch nicht überschritten wurde?